AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 29. April 2004 | 28. Jahrgang / Nr. 16

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

178. Dreiundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Beverstedt**, Mitgliedsgemeinde Bokel, Landkreis Cuxhaven, vom 25. September 2003
179. Fünfundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Beverstedt**, Mitgliedsgemeinde Lunestedt, Bereich Achtern Hogen Kamp, Landkreis Cuxhaven, vom 23. September 2003
180. Neunundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Beverstedt**, Mitgliedsgemeinde Bokel, Ortsteil Kransmoor, Landkreis Cuxhaven, vom 24. März 2003
181. Bekanntmachung der Neunundzwanzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven
182. Zweiunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven, vom 17. Februar 2004
183. Haushaltssatzung der **Samtgemeinde Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 25. Februar 2004
184. Haushaltssatzung der **Gemeinde Belum**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 18. Dezember 2003
185. Satzung über den, Bebauungsplan Nr. 7 „Lunsheide“, Zweite Änderung, des **Fleckens Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven
186. Haushaltssatzung der **Gemeinde Driftsethe**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 03. März 2004
187. Bekanntmachung der **Gemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven, über die Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13a „Schul- und Kulturzentrum“
188. Haushaltssatzung der **Gemeinde Hollnseth**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 08. März 2004
189. Haushaltssatzung der **Gemeinde Mittelstenahe**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 30. März 2004
190. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Uthlede**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 05. April 2004

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

178.

DREIUNDZWANZIGSTE ÄNDERUNG
des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Beverstedt,
Mitgliedsgemeinde Bokel, Landkreis Cuxhaven,
vom 25. September 2003

Aufgrund der § 1 Abs. 3, § 2 und § 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Beverstedt diese Dreiundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, beschlossen.

Beverstedt, den 25. September 2003

Samtgemeinde Beverstedt

Götjen — Samtgemeindebürgermeister (L.S.)

Rebien — Samtgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. September 2003 die Dreiundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Beverstedt, Mitgliedsgemeinde Bokel, beschlossen. Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit Verfügung vom, 29. Januar 2004, Az.: 204.12-21101-CUX/Bev-23, gemäß § 6 Baugesetzbuch die Dreiundzwanzigste Änderung genehmigt.

Der Änderungsbereich der Dreiundzwanzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan (M 1:5.000, verkleinerte Darstellung, S. 202) durch Umrandung und Schraffur gekennzeichnet.

Die Dreiundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes sowie sein Erläuterungsbericht können im Rathaus der Samtgemeinde Beverstedt, Wesermünder Straße 6, 27616 Beverstedt, Zimmer 120, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Dreiundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Beverstedt vom 25. September 2003 wirksam.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 des Baugesetzbuches dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Beverstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägungen sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Beverstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Beverstedt, den 13. April 2004

Samtgemeinde Beverstedt

(L.S.)

Voigts
Samtgemeindebürgermeister

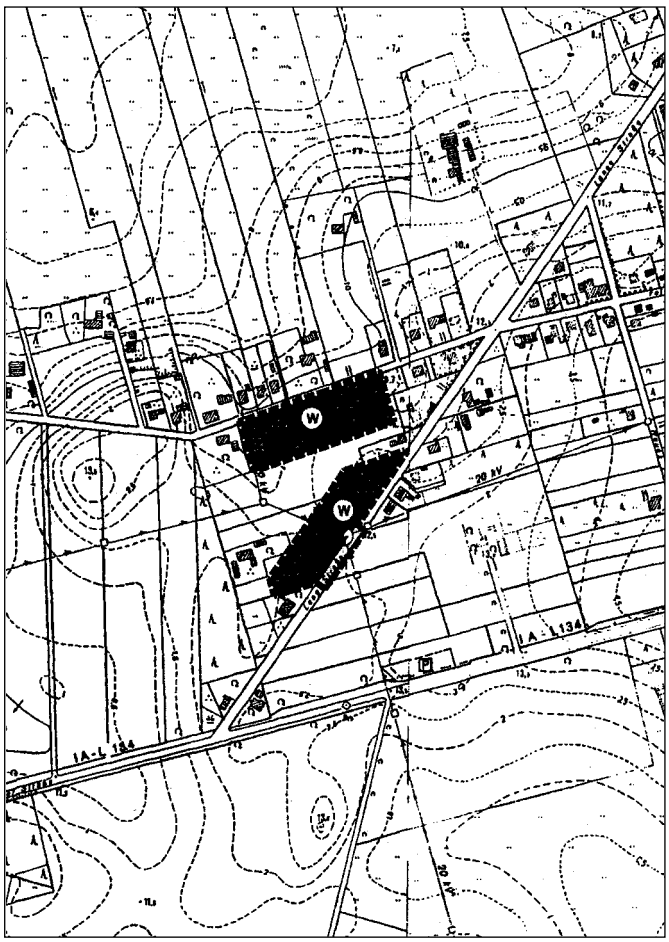

Amtsbl. Lk Cux Nr. 16 v. 29.4.2004 S. 201 -

179.

FÜNFUNDZWANZIGSTE ÄNDERUNG
des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Beverstedt, Mitgliedsgemeinde Lunestedt, Bereich Achtern Hogen Kamp, Landkreis Cuxhaven, vom 23. September 2003

Aufgrund der § 1 Abs. 3, § 2 und § 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Beverstedt diese Fünfundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, beschlossen.

Beverstedt, den 23. September 2002

Samtgemeinde Beverstedt

Götjen — Samtgemeindebürgermeister (L.S.)

Rebien — Samtgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 23. September 2002 die Fünfundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Beverstedt Mitgliedsgemeinde Lunestedt, beschlossen. Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit Verfügung vom 23. März 2004, Az.: 204.12-21101-CUX/Bev-25, gemäß § 6 Baugesetzbuch die Fünfundzwanzigste Änderung genehmigt.

Der Änderungsbereich der Fünfundzwanzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan (M 1:5.000, verkleinerte Darstellung) durch Umrandung und Schraffur gekennzeichnet.

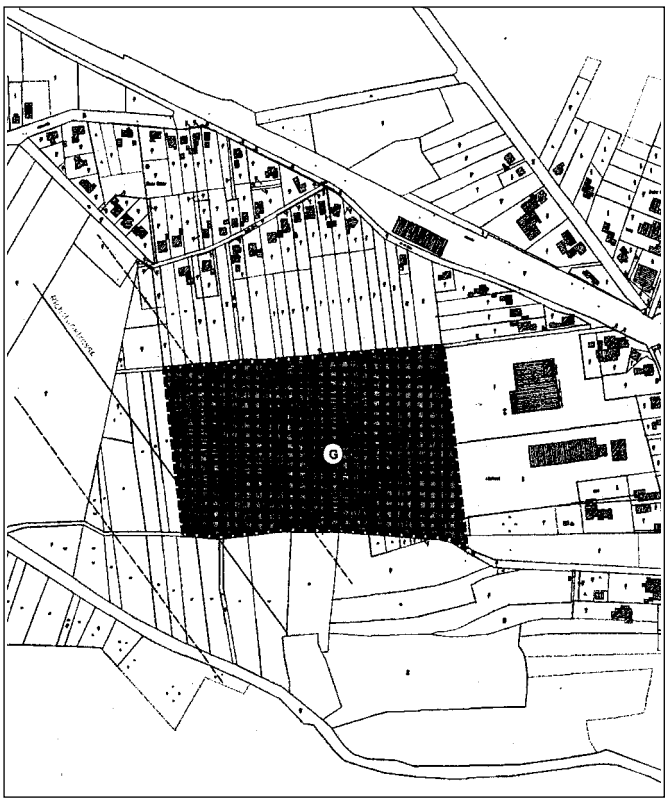

Die Fünfundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes sowie sein Erläuterungsbericht können im Rathaus der Samtgemeinde Beverstedt, Wesermünder Straße 6, 27616 Beverstedt, Zimmer 120, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Fünfundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Beverstedt vom 23. September 2002 wirksam.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 des Baugesetzbuches dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Beverstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägungen sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Beverstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Beverstedt, den 13. April 2004

Samtgemeinde Beverstedt
Voigts
(L.S.) Samtgemeindebürgermeister

180.

NEUNUNDZWANZIGSTE ÄNDERUNG
des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Beverstedt, Mitgliedsgemeinde Bokel, Ortsteil Kransmoor, Landkreis Cuxhaven, vom 24. März 2003

Aufgrund der § 1 Abs. 3, § 2 und § 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Beverstedt diese Neunundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, beschlossen.

Beverstedt, den 24. März 2003

Samtgemeinde Beverstedt

Götjen — Rebien

Samtgemeindebürgermeister (L.S.) Samtgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 24. März 2003 die Neunundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Beverstedt, Mitgliedsgemeinde Bokel, beschlossen. Die Bezirksregierung Lüneburg hat diese Änderung mit Verfügung vom 02. September 2003, Az.: 204.12-21101-CUX/Bev-29, gemäß § 6 Baugesetzbuch mit zwei Auflagen genehmigt. Bei den Auflagen handelt es sich einerseits um eine redaktionelle Ergänzung des Erläuterungsberichtes sowie andererseits um die Beifügung der Abwägungsgrundlage als Anlage zum Erläuterungsbericht. Für beide Auflagen ist kein Beitrittsbeschluss durch den Samtgemeinderat erforderlich.

Der Änderungsbereich der Neunundzwanzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan (M 1:5.000, verkleinerte Darstellung) durch Umrandung und Schraffur gekennzeichnet.

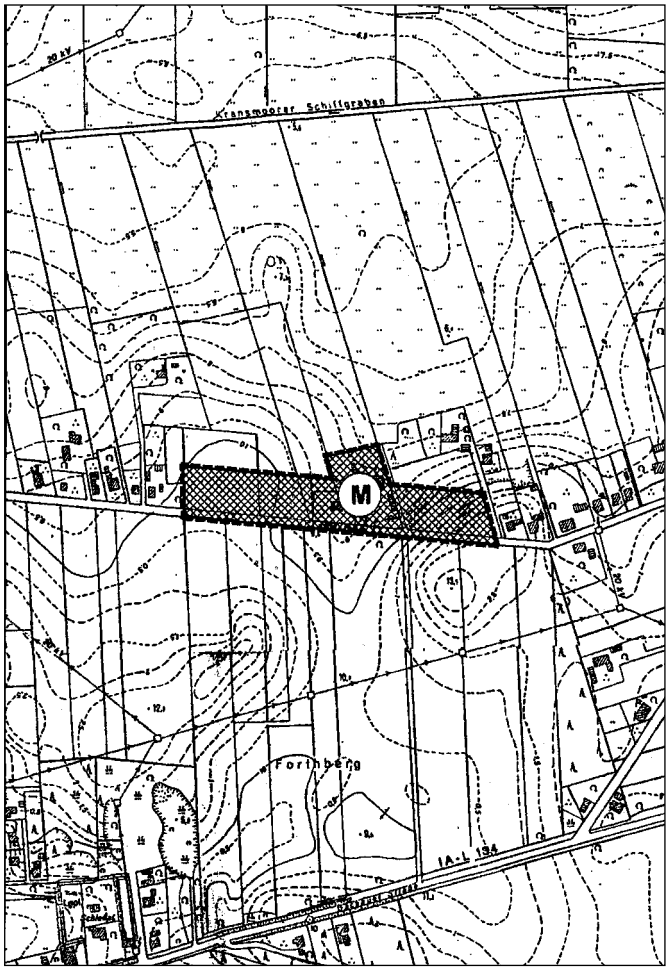

Die Neunundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes sowie sein Erläuterungsbericht können im Rathaus der Samtgemeinde Beverstedt, Wesermünder Straße 6, 27616 Beverstedt, Zimmer 120, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Neunundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Beverstedt vom 24. März 2003 wirksam.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 des Baugesetzbuches dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Beverstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägungen sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Beverstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Beverstedt, den 14. April 2004 — **Samtgemeinde Beverstedt**

Voigts

(L.S.) Samtgemeindebürgermeister

181.

BEKANNTMACHUNG
der Neunundzwanzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Neunundzwanzigsten Änderung betrifft eine etwa 3.500 qm große Fläche, welche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freizeiterholung/Freizeitsport“ dargestellt wird, um den Bestand der Vorhandenen Tennishalle in einen leicht erweiterten Nutzungsrahmen dauerhaft zu gewährleisten.

Der Bereich der Änderung ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:2.500, verkleinerte Darstellung, gestrichelt umrandet dargestellt.

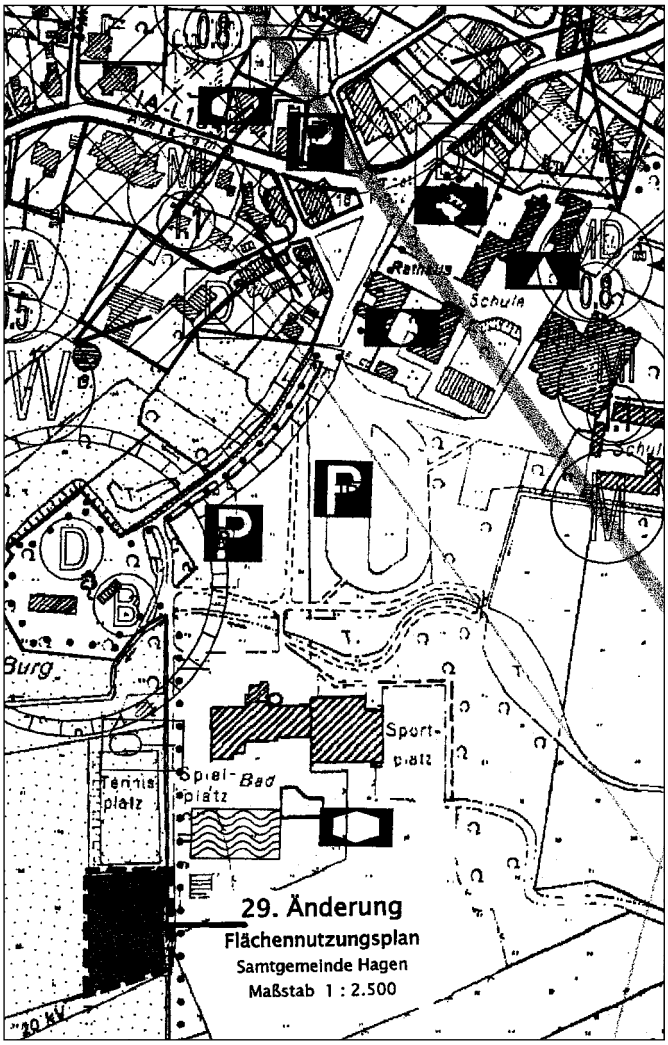

2. Bekanntmachung der öffentlichen Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Hiermit lade ich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur öffentlichen Unterrichtung über Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung ein.

Die Unterrichtung findet am Donnerstag, den 06. Mai 2004, im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Der Planentwurf wird vorgestellt und eingehend erläutert. Danach ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Für eine rege Beteiligung wäre ich dankbar.

3. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Samtgemeinde Hagen hat den Entwurf der Neunundzwanzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes fertig gestellt.

Der Entwurf der Neunundzwanzigsten Änderung liegt mit dem Erläuterungsbericht in der Zeit vom 15. Mai 2004 bis 07. Juni 2004 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen sowohl zu dem Planentwurf als auch zu dem Erläuterungsbericht vorgebracht werden.

Hagen, den 20. April 2004
(L.S.)

Samtgemeinde Hagen
Der Samtgemeindebürgermeister
Skorniakow

Amtsbl. Lk Cux Nr. 16 v. 29.4.2004 S. 203 -

182.

ZWEIUNDDREISSIGSTE ÄNDERUNG
des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven, vom 17. Februar 2004

Der Rat der Samtgemeinde Hagen hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2004 die Zweiunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit Verfügung vom 08. April 2004, Az.: 204.12-21101-CUX/Hag-32, die Zweiunddreißigste Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt:

Der Geltungsbereich der Zweiunddreißigsten Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan schraffiert dargestellt.

Die Planunterlagen und der Erläuterungsbericht der Zweiunddreißigsten Flächennutzungsplanänderung können während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Zweiunddreißigsten Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Zweiunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hagen vom 17. Februar 2004 wirksam.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hagen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Hagen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

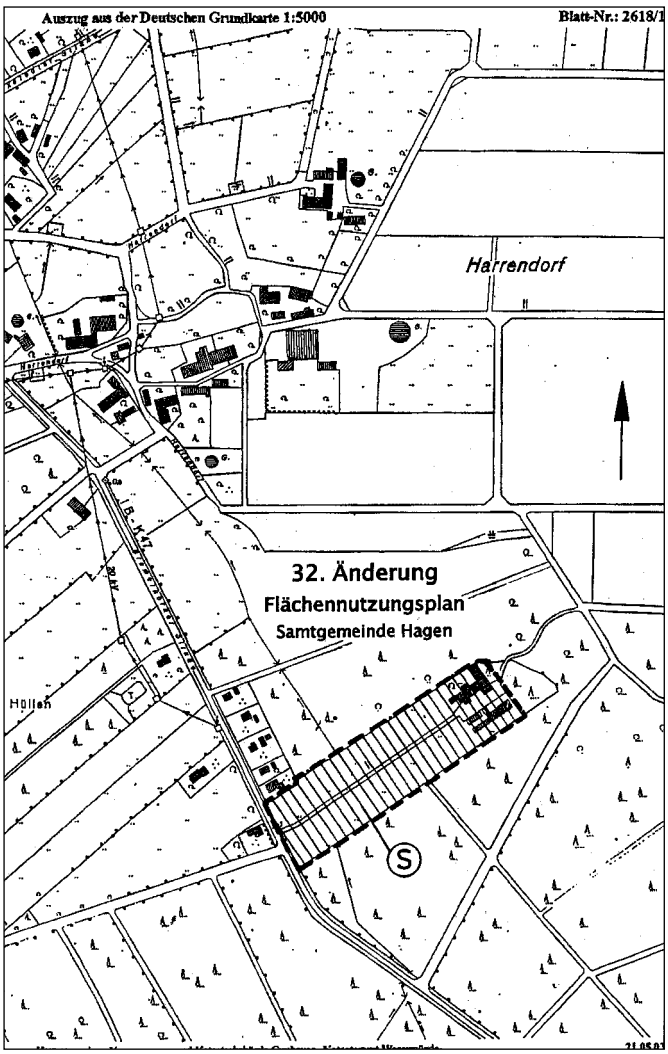

Hagen, den 20. April 2004
(L.S.)

Samtgemeinde Hagen
Der Samtgemeindebürgermeister
Skorniakow

183.

HAUSHALTSSATZUNG
der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 25. Februar 2004

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) hat der Rat der Samtgemeinde Hemmoor in seiner Sitzung am 25. Februar 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	10.340.900 Euro
	in der Ausgabe auf	18.031.800 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.364.600 Euro
	in der Ausgabe auf	2.364.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 289.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.122.300 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird gem. § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hemmoor vom 17. Dezember 1981 auf 40,5 v. H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 6.000 Euro gelten als unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 NGO.

Hemmoor, den 25. Februar 2004 **Samtgemeinde Hemmoor**
Koch
(L.S.) Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hemmoor für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 und 76 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116, 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2002 (Nds. GVBl. S. 366) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 15. April 2004 unter dem Aktenzeichen: 20-14-20/22 S erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 03. Mai 2004 bis 11. Mai 2004 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hemmoor in 21745 Hemmoor, Rathausplatz 5, öffentlich aus.

Hemmoor, den 29. April 2004 **Samtgemeinde Hemmoor**
Der Samtgemeindebürgermeister
Koch

184.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Belum, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2004 vom 18. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Gemeinde Belum in der Sitzung am 18. Dezember 2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	450.000 €
	in der Ausgabe auf	610.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	248.200 €
	in der Ausgabe auf	248.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird festgesetzt auf 10.500 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 480.000 €.

§ 5

Gem. § 89 NGO sind vom Rat zu beschließen:

a) überplanmäßige Ausgaben, wenn sie einen Betrag von 10.000 € überschreiten,
b) außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie einen Betrag von 5.000 € überschreiten.

§ 6

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital		370 v. H.

Belum, den 18. Dezember 2003 **Gemeinde Belum**
Linck
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Belum für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 16. April 2004 unter dem Aktenzeichen: 20-14-20/4 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 03. Mai 2004 bis 11. Mai 2004 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Belum öffentlich aus.

Belum, den 29. April 2004 **Gemeinde Belum**
Der Bürgermeister
Linck

185.

SATZUNG
über den Bebauungsplan Nr. 7 „Lunsheide“, Zweite Änderung, des Fleckens Beverstedt, Landkreis Cuxhaven

Aufgrund § 1 Abs. 3, § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat des Fleckens Beverstedt die Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der textlichen Festsetzung, als Satzung beschlossen.

Beverstedt, den 24. November 2003

Flecken Beverstedt

Bensen		Voigts
Ratsvorsitzender	(L.S.)	Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Lunsheide“, Zweite Änderung, ist aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Beverstedt entwickelt worden und bedarf somit nicht einer Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde.

Der Bereich der Zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Lunsheide“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan (M 1:5.000, verkleinerte Darstellung) durch Umrandung und Schraffur gekennzeichnet.

Die Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Lunsheide“ einschließlich seiner Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Beverstedt, Wesermünder Straße 6, 27616 Beverstedt, Zimmer 120, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Lunsheide“, Zweite Änderung, in Kraft.

Sämtliche entgegenstehende Festsetzungen früherer Satzungsverfahren im Bereich der Zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Lunsheide“ treten mit der Bekanntmachung der vorliegenden Satzung nach § 10 BauGB außer Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Beverstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Flecken Beverstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Beverstedt, den 13. April 2004

Flecken Beverstedt
Voigts
Gemeindedirektor

186.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Driftsethe, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 03. März 2004

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Gemeinde Driftsethe in der Sitzung am 03. März 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

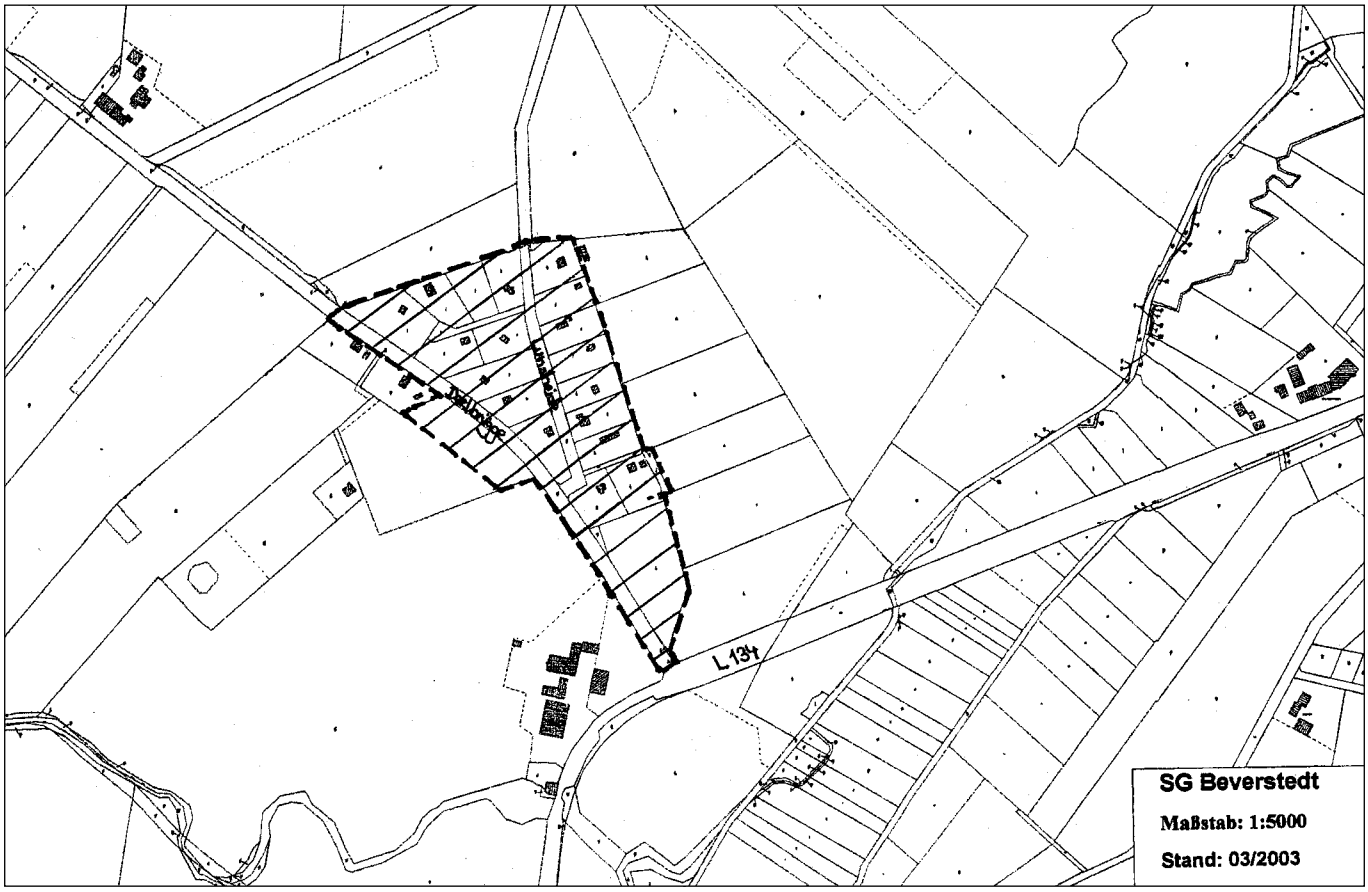

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	281.000,00 €
	in der Ausgabe auf	289.200,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	222.800,00 €
	in der Ausgabe auf	222.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 136.800,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 46.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
   a) (Grundsteuer A) 400 v.H.
   b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 340 v.H.

Driftsethe, den 03. März 2004

Gemeinde Driftsethe
Schöne
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Driftsethe für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 15. April 2004 (Aktenzeichen: 20 14 20 14) unter Bedingungen und einer Auflage erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 03. Mai 2004 bis 11. Mai 2004 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Driftsethe öffentlich aus.

Driftsethe, den 29. April 2004

Gemeinde Driftsethe
Der Bürgermeister
Schöne

187.

BEKANNTMACHUNG
der Gemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven,
über die Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13a
„Schul- und Kulturzentrum“

1. Bekanntmachung der öffentlichen Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Hiermit lade ich gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur öffentlichen Unterrichtung über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung ein.

Die Unterrichtung findet am Donnerstag den 06. Mai 2004 in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, statt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird eingehend erläutert. Dabei ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Für eine rege Beteiligung wäre ich dankbar.

2. Bekanntmachung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses der Zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13a „Schul- und Kulturzentrum“

Die Gemeinde Hagen hat den Entwurf der Zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr.-13a „Schul- und Kulturzentrum“ fertig gestellt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs.1 des Baugesetzbuches beschlossen.

Der Entwurf der Zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13a „Schul- und Kulturzentrum“ liegt mit der Begründung in der Zeit vom 15. Mai 2004 bis 17. Juni 2004 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen zu dem Planentwurf, sowie zu der Begründung vorgebracht werden.

Der Bereich der Zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13a „Schul- und Kulturzentrum“ ist in der nachstehend abgedruckten Übersichtskarte gestrichelt umrandet dargestellt.

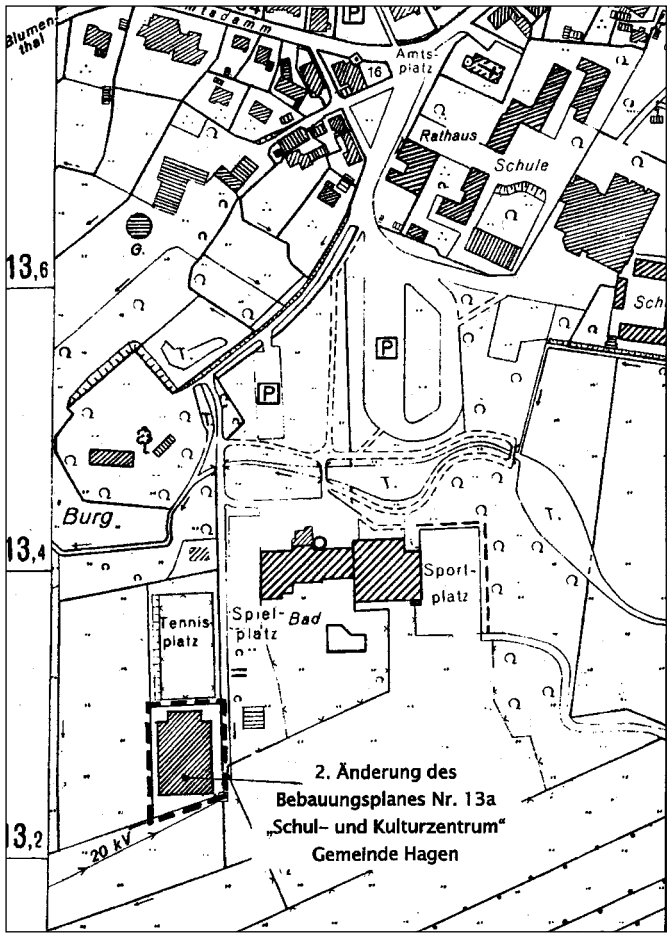

Hagen, den 21. April 2004

Gemeinde Hagen
Schwertfeger
Bürgermeisterin

(L.S.)

188.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Hollnseth, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2004 vom 08. März 2004

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Nds. Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), geändert durch Art. 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), hat der Rat der Gemeinde Hollnseth in seiner Sitzung am 08. März 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	459.800,00 €
	in der Ausgabe auf	501.600,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	239.200,00 €
	in der Ausgabe auf	239.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 56.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	420 %
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	420 %
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		350 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 NGO, sofern der Haushaltsansatz nicht um mehr als 200 % überschritten wird.

Hollnseth, den 08. März 2004

Gemeinde Hollnseth
Otten
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hollnseth für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Art. 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 16. April 2004 unter dem Aktenzeichen: 20-14-20/24 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 03. Mai 2004 bis 11. Mai 2004 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hollnseth öffentlich aus.

Hollnseth, den 29. April 2003

Gemeinde Hollnseth
Der Bürgermeister
Otten

189.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Mittelstenahe, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2004 vom 30. März 2004

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), hat der Rat der Gemeinde Mittelstenahe in seiner Sitzung am 30. März 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	289.200,00 Euro
	in der Ausgabe auf	320.400,00 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	475.400,00 Euro
	in der Ausgabe auf	475.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 110.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	420 %
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	420 %
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		350 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro gelten als unerheblich im Sinne des § 89 NGO, sofern der Haushaltsansatz nicht um mehr als 200 % überschritten wird.

Mittelstenahe, den 30. März 2004

Gemeinde Mittelstenahe
Helck
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Mittelstenahe für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 20. April 2004 unter dem Aktenzeichen: 20-14-20/36 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 03. Mai 2004 bis 11. Mai 2004 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Mittelstenahe öffentlich aus.

Mittelstenahe, den 29. April 2004

Gemeinde Mittelstenahe
Der Bürgermeister
Helck

190.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Uthlede, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2004 vom 05. April 2004

Auf Grund der §§ 40 und 87 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat der Rat der Gemeinde Uthlede in der Sitzung am 05. April 2004 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen um 15.500,- € erhöht und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags gegenüber bisher 423.300,- € nunmehr festgesetzt auf 438.800,- €

die Ausgaben um 12.800,- € erhöht und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags gegenüber bisher 446.500,- € nunmehr festgesetzt auf 459.300,- €

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen um 9.100,- € vermindert und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags gegenüber bisher 308.300,- € nunmehr festgesetzt auf 299.200,- €

die Ausgaben um 9.100,- € vermindert und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags gegenüber 308.300,- € nunmehr festgesetzt auf 299.200,- €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung um 27.900,- € vermindert und nunmehr auf 31.900,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Uthlede, den 05. April 2004

(L.S.)

Gemeinde Uthlede
Tietje
Bürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uthlede für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 15. April 2004 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 54 erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 03. Mai 2004 bis 11. Mai 2004 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Uthlede öffentlich aus.

Uthlede, den 29. April 2004

Gemeinde Uthlede
Der Bürgermeister
Tietje

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften